

Volkskirche sein in Gemeinde und landesweitem Dienst

dem den Zuwachs in Prozent. Das bedeutet, wenn das vergangene Jahr besonders ertragreich war, muss das nächste Jahr extrem ertragreich sein, weil sonst der Zuwachs schmilzt, obwohl es immer noch deutlich mehr wird. Über die Aussagekraft solcher Berechnungen für Unternehmen hat sich die ZEIT vom 27.4.17 unter der Überschrift „absolut gewachsen, relativ geschrumpft“ kritisch geäußert. DIE ZEIT N°18 S. 38 Lügen nach Zahlen - Optische Täuschung

11 Kirche für alle verlangt, dass „Kirche flächendeckend präsent sein muss“ (Preul) ... um dies zu erreichen brauchen wir jetzt und zukünftig genügend Pfarrstellen, denn ohne Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gibt es keine Gemeinde. Der zum Teil vollzogene Abbau von Pfarrstellen ist angesichts der Austrittszahlen die falsche Entscheidung. (ders Das Haushaltsrecht, Kiel 2005: „Pfarrstellen gebührt Priorität“) K Blaschke: rechtliche Grundlagen einer Volkskirche der Zukunft in Haese / Pohl-Patalong (Hg)

Volkskirche weiterdenken S 70f

12 E. Herms, Kirche-Volkskirche, Landeskirche... in Haese / Pohl-Patalong (Hg): Volkskirche weiterdenken, S. 56. „Zu den natürlichen Gegebenheiten des menschlichen Lebens, für die die Kirche als „Volkskirche“ im wohlverstandenen Sinn offen ist, gehört ... sein Gebundensein an mehr oder weniger enge, aber ... immer irgendwie begrenzte Räume. In der modernen Welt, in der Mobilität rasant gestiegen ist, kann gelegentlich der Eindruck entstehen, dass eine solche Gebundenheit an Räume nur noch ein Relikt veralteter und im Verschwinden begriffener Zustände sei. Aber dieser Eindruck täuscht. ... auch in diesen Fällen bildet den Hintergrund der mobilen Lebensführung ein Zuhause.“

13 J. Hermelink, Organisation und das Jenseits des Glaubens. Eine praktisch-theologische Theorie der evangelischen Kirche 3.1.3.

14 zitiert in: Mascha Madörin, Ökonomisierung des Gesundheitswesens S 31f.
15 laut Personalbestandsprognose der Landeskirche vom 21.9.2015

Das **KORRESPONDENZBLATT** ist das Blatt seiner Autorinnen und Autoren. Kein Beitrag gibt anderes als deren persönliche Meinung wieder, jeder Beitrag steht zur Diskussion der Leserinnen und Leser. Insbesondere sind die Artikel nicht Meinung des Pfarrer- und Pfarrerinnenvereins oder der Redaktion.

5. Einsichten der fünften Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung der EKD (KMU V)

...zur Netzwerkstruktur und Potenzialität der Ortskirchengemeinde und ihre Folgen für das Verhältnis von parochialem und übergemeindlichem Dienst

Die fünfte Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung der EKD sieht Kirchenmitgliedschaft vorrangig als soziale Praxis. Kirchenmitglieder sind Akteure religiöser Kommunikation wie religiöser Vollzüge. Damit rückt für die KMU V die Kirchengemeinde in den Mittelpunkt, da ihr auch für die distanzierten Mitglieder bei der Wahrnehmung von Kirche eine entscheidende Funktion zukommt, ohne dass diese sich dort durch soziale Kommunikation engagieren und ihre Mitgliedschaft pflegen müssen. Gerhard Wegner stellt deshalb in seinem Aufsatz »Renaissance der Kirchengemeinde« fest: »Wer realistisch Entwicklungsperspektiven der Volkskirche in den Blick nehmen will, der muss sich mit der Lage in den Gemeinden befassen.« Denn Kirchengemeinde wird in der Wahrnehmung der Kirchenmitglieder mit Evangelischer Kirche gleichgesetzt. »Wer sich der Ortsgemeinde verbunden fühlt, fühlt sich in der Regel auch der evangelischen Kirche generell verbunden.« Kirchengemeinde ist daher »die mit Abstand wichtigste Drehscheibe der Kirchenmitgliedschaft.« Die »Vermutung, es gebe eine große Gruppe von Evangelischen, die sich zwar der Kirche insgesamt, aber nicht der Kirchengemeinde verbunden fühlen würde«, lässt sich »nicht (mehr) bestätigen [...] Damit sind die Ortskirchengemeinden eindeutig die Basis der Arbeit der evangelischen Kirche.« Kirchengemeinden bilden daher »das zentrale Feld, in dem sich zunächst einmal relativ verlässlich Resonanzen auf die Kommunikation der evangelischen Kirche erwarten lassen.«¹

¹ Gerhard Wegner, Renaissance der Kirchen-

Es ist daher von einem engen Zusammenhang zwischen Ortskirchengemeinde, kirchlicher Verbundenheit und evangelischem Pfarrberuf auszugehen. Aber: »Wer sich der Ortsgemeinde in ihren Vollzügen und ihrem Personalverstärker verbunden erlebt, muss sich gleichwohl nicht regelmäßig oder gar intensiv beteiligen.« Kirche vor Ort entfaltet auch dort eine nachhaltige Entwicklung, wo man sich gerade nicht regelmäßig oder gar intensiv beteiligt, und spielt deshalb mit ihrer Bildung von Sozialkapital eine wichtige auch gesamtgesellschaftliche Rolle. Die Grenzen der Kirchengemeinde werden dort erreicht, wo die Tendenz überhand nimmt, sich als Gemeinschaft selbstzufrieden stark auf sich selbst zu beziehen und deswegen möglicherweise die offene Kommunikation mit außerhalb stehenden Menschen eher zu

gemeinde? Überraschende Sichtweisen in der 5. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung der EKD, in: Deutsches Pfarrerblatt 116. 2016, S. 20-23. Vgl. auch ders., Religiöse Kommunikation und Kirchenbindung. Ende des liberalen Paradigmas?, Leipzig 2014: Wegner plädiert dort dafür, an die Stelle einer liberalen nun eine kommunitaristische Strategie treten zu lassen. »Es geht um die Stärkung der »Gemeinschaften« vor Ort. Eine neoliberale Strategie, die die Kirche auf den einzelnen als religiösen Konsumenten zuschneiden würde, scheidet am Reproduktionsproblem solcher individualistischer Religion: Völlig individualisierte Religion – wenn sie denn überhaupt sichtbar werden kann – gewinnt keine Sozialgestalt. Wo es sie aber gibt – so könnte man erwarten – dockt sie an Formen selbstbewusster Religion (und Kirche) an.« (S. 12) »Die Kirchengemeinde ist in protestantischer Sicht natürlich sehr viel mehr als die sich vor Ort in Parochien versammelnden leibhaftigen Gemeinden. Die Kirchengemeinde könnte in dieser Hinsicht geradezu als virtuelles Prinzip der Kirche begriffen werden, das alle Gestaltungsformen der Kirche sozusagen »durchgeistert«, aber in der Realität stets nur verdeckt oder vielleicht bisweilen sogar unter ihrem Gegenteil zum Ausdruck kommt. Die Ortsgemeindeparochie stellt in dieser Sichtweise dann nur eine Sonderform der Gemeinschaft von Christen dar, die sich auch in völlig anderen Formen Ausdruck verschaffen kann, die – vielleicht sogar zum größten Teil – gar keine empirisch erfahrbaren Formen sind. Die Gemeinde, die Gemeinschaft der Christen, wird zu einem Prinzip, das prinzipiell überall zu finden ist – mit der Folge allerdings, dass es dann möglicherweise empirisch tatsächlich nirgends zu finden ist. Die Ecclesia invisibilis ist eben auch eine Communio invisibilis.« (S. 105f.)

vermeiden. Für den aktiven Kern in Kirchengemeinden scheint die Orientierung an Gemeinschaft im Sinne der Betonung des Eigenwertes ihrer Tätigkeiten und einer letztlich selbstzweckhaften guten Atmosphäre untereinander von großer Bedeutung zu sein, was zur Verengung kirchlicher Praxis auf bornierte Formen als Gefährdung führen kann.

Tabea Spieß und Gerhard Wegner konstatieren im Kontrast zu diesen Beobachtungen jedoch, dass die mit Abstand meisten Ressourcen in der evangelischen Kirche immer noch in die parochial ausgerichteten Gemeindestrukturen fließen. Aufgrund der massiven Ressourcenkonzentration in den klassischen Ortsgemeinden ist die Frage nach ihrer Wahrnehmung und Nutzung durch die Kirchenmitglieder und nach einer Analyse ihrer Arbeit und öffentlichen Wirkung von nicht zu überschätzender Bedeutung. Im praktisch-theologischen Diskurs scheint ein gewisser Konsens zu herrschen, dass es zum Teil neben oder mit den Ortskirchengemeinden verbunden mittlerweile eine Vielzahl kirchlicher und anders gemeindlicher Aktivitäten gibt und auch verstärkt geben soll, die insgesamt zu einem breiten Netzwerk unterschiedlichster kirchlicher Sozialgestalten führen werden. Den sich verändernden Bedürfnissen moderner autonomer Subjekte und den strukturellen Veränderungen in der Gesellschaft im Hinblick auf Vielfalt, Freiheitsgewinn, Ausdifferenzierung von Lebenszusammenhängen und Individualisierung könne jedoch nur durch eine gewisse Vielfalt kirchlicher Formen überhaupt gerecht werden.² Die Ergebnisse der fünften Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung weisen auf einen engen Zusammenhang zwischen der Verbundenheit mit der Ortsgemeinde und der Verbundenheit mit der evangelischen Kirche generell hin. Wer sich der Ortsgemeinde verbunden fühlt,

ist auch der evangelischen Kirche generell verbunden. »Die immer wieder geäußerte Vermutung, dass es eine große Gruppe von Evangelischen geben würde, die sich zwar der Kirche insgesamt, aber nicht der Kirchengemeinde verbunden fühlen würden, weil ihr das Leben dort zu »eng« sei, bestätigt sich [...] nicht.«³ Das »System« Volkskirche funktioniert nach wie vor – auch auf der Ebene der Kirchengemeinden – angemessen. »Ohne »Gemeinden« wird Evangelische Kirche nicht sein können, aber ob das überkommene System der Ortsgemeinden wirklich zukunftsfruchtig ist, muss sich noch zeigen.«⁴

Erforderlich ist daher eine weitere Qualifizierung der vorhandenen Kontaktflächen der Kirche mit ihren Mitgliedern. Im Zusammenhang damit steht gesamtkirchlich eine Re-fokussierung der missionarischen Aufgabe an. Missionarische Arbeit ist immer noch zu sehr auf das Ziel der Gewinnung Hochverbundener ausgerichtet. Eine alternative polyzentrische Kirchenentwicklung dagegen trägt der Pluralität von sozialen Praxen der Mitglieder Rechnung. Es gilt, Räume für selbst gewählte Formen der religiösen Praxis zu öffnen und damit zu rechnen, dass sich Nähe und Distanz zur Kirche in unterschiedlichen biographischen Situationen variabel konstellieren. So geht es zukünftig um die Förderung engagierter Hochverbundener in ihrer bewussten Entscheidung für das Engagement wie zugleich um die Förderung der Außenorientierung der Hochverbundenen »in dem Bewusstsein der Ausstrahlung eines kirchenverbundenen Glaubens, der einladend und faszinierend wirken kann. Im Vertrauen auf diese Strahlkraft sind diejenigen, die etwas oder kaum mit der Kirche verbunden sind, als selbstbewusste Gestalter ihrer Kirchenmitgliedschaft zu schätzen und zu stärken.«⁵

Jan Hermelink und Gerald Kretschmar sprechen ebenfalls von einer Hochschätzung des ortstranszendenten Engagements der Kir-

3 A.a.O., S. 51f.

4 A.a.O., S. 58.

5 Wissenschaftlicher Beirat der KMU V, Perspektiven für die kirchenleitende Praxis, in: Vernetzte Vielfalt, a.a.O., S. 447-456, S. 456.

chengemeinde sowohl bei denjenigen, die mit den Vollzügen des ortsgemeindlichen Lebens in engem Kontakt stehen, wie bei denen, die mit diesen Personen wiederum in Kontakt stehen, ohne sich selbst an jenen Vollzügen zu beteiligen. Kirche vor Ort entfaltet auch dort eine nachhaltige Wirkung, wo man sich nicht regelmäßig beteiligt. Die Mitgliedschaftspraxis der gemeindlich Engagierten ist für die gesellschaftliche Sichtbarkeit von Kirche von konstitutiver Bedeutung.⁶

Damit steht eine überfällige Korrektur unseres Bildes an, dass die funktionalen Dienste vornehmlich auf die scheinbar distanzierenden, im Grunde aber lediglich distanzierenden Kirchenmitglieder zielen – wie eben die Ortskirchengemeinden auch.

6. Konsequenzen der vorgenommenen Verhältnisbestimmung von parochialem und übergemeindlichem Dienst

a) für das Verständnis der Ortskirchengemeinde

Kirchengemeinden sind »vielfältige, komplexe und variantenreiche Erscheinungsformen religiöser, sozialen und kulturellen Lebens, die Merkmale von Gemeinschaften, Organisationen und marktorientierten Institutionen vereinen.«⁷ Begrenzte Funktion der parochialen Verfassung der Kirchengemeinde: Sie dient der Erfassung der Gemeindeglieder und ordnet zugleich die amtliche Zuständigkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer, besitzt jedoch keinerlei Dignität. Die Ortskirchengemeinde ist Kirche in nuce, da in ihr alle Vollzüge prinzipiell möglich sind und auch im Wesentlichen, wenn auch fragmentarisch, stattfinden. Allerdings kann die »Kirchlichkeit« von Handlungsfeldern auch verloren gehen, wenn der Zusammenhang zur Ortskirchengemeinde nicht mehr erkennbar ist.⁸ Da die Funk-

6 Vgl. Jan Hermelink/Gerald Kretschmar, Die Ortsgemeinde in der Wahrnehmung der Kirchenmitglieder – Dimensionen und Determinanten in: Vernetzte Vielfalt, 2015, S. 59-67.

7 Vgl. Hilke Rebenstorf/Petra-Angela Ahrens/Gerhard Wegner, Potenziale vor Ort. Erstes Kirchengemeindebarometer, Leipzig 2015.

8 Vgl. Hendrik Musonius, Zwischen Parochie und Region. Rechtsformen kirchlichen Lebens, in: Deutsches Pfarrerblatt 115. 2015, S. 492-495.

2 Tabea Spieß/Gerhard Wegner, Kirchengemeinden als Ort von Religion, Diakonie und Gemeinschaft, in: Heinrich Bedford-Strohm/Volker Jung (Hg.), Vernetzte Vielfalt. Kirche angesichts von Individualisierung und Säkularisierung. Die fünfte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft, Gütersloh 2015, S. 50-58, S. 50f.

tionspfarrämter nicht in das parochiale Sozialsystem, sondern in die Kirchenorganisation eingebunden sind⁹, geraten sie aus der Perspektive der Ortskirchengemeinde leicht aus dem Blick und werden oft nicht wahr- bzw. in den Dienst genommen. Eine geregelte Einbindung fehlt in der Regel.

Für eine Wahrnehmung gesamt-kirchlicher Verantwortung durch die Ortskirchengemeinden ist ein Bewusstseinsänderungsprozess Voraussetzung, der bei einer Reduktion der gemeindegliederten Engführung anzusetzen hat. Ziel ist ein Verständnis der Ortskirchengemeinde als »Nukleus« der gesamten modernen Volkskirche. Diese Bewusstseinsarbeit hat zunächst in der Pfarrerschaft selbst und dann in den Leitungs- und Entscheidungsgremien vor Ort wie dem Kirchenvorstand einzusetzen. Sie ist insbesondere Arbeit mit den dort bevorzugt anzutreffenden hoch religiös Engagierten.

In der amtlichen Handreichung zur Musterdienstordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern von 2015 findet sich ein wichtiger Hinweis auf die gesamt-kirchlichen Aufgaben, die Inhaber von Gemeindepfarrstellen als Teilbereich des parochialen Dienstes wahrnehmen. Diese gesamt-kirchliche Komponente des Pfarrberufs ist zukünftig bei Pfarrern und Pfarrerinnen im Dienst einer Kirchengemeinde bei der Erstellung der Dienstordnung zu berücksichtigen.¹⁰ Im Anschluss daran geht es darum, diese Einsicht auch auf die Ebene der Kirchenvorstände zu transformieren und ihren Mitgliedern bewusst zu machen, dass sie Verantwortung für die gesamte Kirche und nicht nur für das ortskirchengemeindliche Leben tragen. Ortskirchengemeinde und funktionale Diensten der Kirche sind daher enger miteinander zu verbinden und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

9 Vgl. Wolfgang Steck, *Praktische Theologie. Horizonte der Religion, Konturen des neuzeitlichen Christentums, Strukturen der religiösen Lebenswelt* (Theologische Wissenschaft 15), Bd. II, Stuttgart 2011, S. 585.

10 Vgl. Gut, gerne und wohlbehalten arbeiten. Handreichung für die Erstellung von Dienstordnungen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, München 2015, S. 16.

Die Parochie als die historisch gewachsene Basis-Organisationsform der Kirche nimmt Verantwortung für die ganze Volkskirche exemplarisch in ihrem Bereich wahr bzw. delegiert sie bewusst. Dafür ist ein bewusstes Miteinander von parochialem und übergemeindlichem Dienst Voraussetzung.

Solche Vernetzungsmodelle von Ortskirchengemeinde und übergemeindlichen Diensten könnten sich daran orientieren, wie in der Nachkriegszeit etwa Gerhard Hildmann zwischen 1948 und 1968 als erster Direktor der Evangelischen Akademie Tutzing den flächendeckenden Aufbau örtlicher Freundeskreise der Evangelischen Akademie Tutzing initiiert hat, die die Verbindung zwischen Ortskirchengemeinde und Evangelischer Akademie sowohl finanziell wie ideell durch eine gehobene evangelische Bildungsarbeit vor Ort sicherstellen sollten.

Für eine gelingende Vernetzung zwischen Ortskirchengemeinde und funktionalen Diensten steht auch die augenblickliche Arbeit des Gottesdienstinstitutes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Bayern. Die bei dessen Gründung getroffene grundsätzliche Entscheidung der Zuständigkeit sowohl für Ehren- wie für Hauptamtliche in Gottesdienst und Verkündigung hat dazu geführt, dass die Arbeit des Instituts in zahlreichen Kirchengemeinden inzwischen hoch geschätzt und als unverzichtbar erachtet wird.

Für die Arbeit des Amtes für Gemeindedienst und der Gemeindegemeinschaft Rummelsberg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern würde sich deshalb eine konsequente Öffnung über die Gemeindegliedertätigkeit hinaus als Perspektive ihrer Arbeit bedeuten. Beiden Einrichtungen käme von ihrem ursprünglichen Auftrag her ebenfalls eine solche Vermittlungsaufgabe zwischen den gemeindegliederten und übergemeindlichen Diensten zu, die sie bisher nur bedingt zu erfüllen bereit sind.

b) für das Verständnis des pastoralen Dienstes
Aufzugeben ist hier in erster Li-

nie die parochiale Engführung des Pfarrberufs. Ihm ist die Volkskirche als Ganze anvertraut, nicht nur die Gemeindegliedertätigkeit. Allein schon über den Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer ist die Volkskirche zugleich auch dem Kirchenvorstand anvertraut, bedarf aber einer kontinuierlichen wechselseitigen Wahrnehmung wie Wertschätzung.

Isolde Karle spricht davon, dass die evangelische Kirche keine Pastorenkirche ist, »aber die Pastorinnen und Pastoren [...]eine Schlüsselrolle in ihr«¹¹ besitzen. Sie sieht daher eine wichtige Brückenfunktion der Vermittlung zwischen dem Netzwerk der aktiven Gemeindeglieder und den distanten Kirchenmitgliedern auf der Ebene der Ortskirche für die Pfarrerschaft. Der Wahrnehmung von Kirche über die öffentliche Rolle von Pfarrerinnen und Pfarrern kommt in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle bei der Kirchenbindung zu. Modernen Interaktionssituationen, wie sie für die Begegnungen der Kirchenmitglieder mit Pfarrerinnen und Pfarrern typisch sind, zeichnen sich durch Mittelbarkeit und Distanz sowie durch eine geringe wechselseitige Kongruenz der Perspektive aus. Die »Priorisierung von interaktiver Nähe und Intimität« korreliert nicht »mit den Erwartungen der Mehrheit der Kirchenmitglieder.« »Das Bedürfnis nach Seelsorge und interaktiver Dichte sollte deshalb nicht überschätzt werden, insbesondere nicht im Hinblick auf die distanzierten Kirchenmitglieder.«¹²

Die notwendige Überzeugungsarbeit zur Weitung und Überwindung der Kirchengemeindlichkeit hin zur Gemeindegliedertätigkeit im volkskirchlichen Sinne darf sich jedoch nicht nur auf die Pfarrerschaft und die Kirchenvorstände beschränken, sondern hat ihre konsequente Fortsetzung in den Dekanatsynoden, in der Landessynode und insgesamt unter den kirchlich Engagierten als genuine Aufgabe des evangelischen Pfarrberufs zu finden. Einen

11 Isolde Karle, *Der Pfarrer/die Pfarrerin als Schlüsselfigur. Kontinuitäten und Diskontinuitäten*, in: *Evangelische Theologie* 75. 2015, H. 3, S. 227-238, S. 232f.
12 A.a.O., S. 233.

dabei nicht zu unterschätzenden Dienst leistet die organisatorische Einbezug von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern in die gesamtkirchliche Arbeit zum Beispiel auf der Ebene der Fachgremien. Sie muss jedoch mit einer nicht immer selbstverständlichen Verpflichtung zur wechselseitigen Rückmeldung in die Ortskirchengemeinde und ihre Gremien hinein verbunden sein. Hinsichtlich der kirchlichen Personalplanung sind dann aber auch solche qualifizierten Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer bei der Besetzung übergemeindlicher Stellen zu berücksichtigen, was aus meiner Sicht einen konsequenten Verzicht auf Stellenausschreibungen bei Funktionspfarrstellen bedeutet, um für die Betroffenen eine Planungssicherheit über die Zufälligkeit einer Ausschreibung hinaus sicherzustellen. Unterstützt werden könnte diese wechselseitige Verbindungsarbeit aber auch durch im Bereich von Führungskräften in Industrie und Handel inzwischen selbstverständliche »Seitenwechsel«-Modelle zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern im parochialen und im übergemeindlichen Dienst. Beide würden dabei wechselseitig für einen bestimmten Zeitraum, etwa für eine Woche, den Arbeitsbereich der anderen kennenlernen, ohne dass dafür z.B. ein Teil des Urlaubs weggenommen werden müsste.

c) für das Verständnis der Dekansfunktion und des Regionalbischöfsamtes

Die Stellung des Dekans bzw. der Dekanin als in der ELKB immer noch prinzipiell mit einem Gemeindepfarramt verbundene Aufgabe hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten zunehmend unter der Hand zu einem Funktionspfarramt entwickelt. Dabei ist kaum mehr erkenntlich, dass die Dekansfunktion die Leitung eines Dekanatsbezirkes wie die Aufsicht über den dort tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern aus einem exemplarisch geführten Gemeindepfarramt heraus bedeutet – mit der Chance, gerade die volkskirchliche Verantwortung der Ortskirchengemeinde zur Darstellung zu bringen. Daher darf kein weiterer Rückzug der

Dekaninnen und Dekane aus den Kirchenvorständen erfolgen und sind auch Sonderregelungen für den Umgang mit der Residenz- wie Dienstwohnungspflicht äußerst sensibel zu handhaben.¹³ Insgesamt geht es dabei um die Arbeit an einem veränderten Verständnis der sogenannten mittleren Ebene.

Die Präsenz der Dekaninnen und Dekane in den Ortskirchengemeinden fungiert als wichtiges Bindeglied zwischen parochialen und übergemeindlichen Aufgaben. Dekaninnen und Dekane sind von ihren Dienstaufgaben sowohl in das Sozialsystem Kirchengemeinde wie in die Kirchenorganisation eingefügt. Diese Zwischenstellung wird bisher viel zu wenig für eine wechselseitige Annäherung von parochialen und übergemeindlichen Diensten genutzt.

Ähnliches gilt auch für die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe und deren ortskirchengemeindlicher Anbindung über die Hauptpredigerfunktion an einer Kirche des Kirchenkreises, die auch das kaum mehr wahrgenommene Recht der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand einschließt. Oberkirchenrat Johannes Merz, der frühere Augsburger Kreisdekan, nahm noch nach Möglichkeit an jeder Kirchenvorstands-Sitzung von Augsburg-Evangelisch-St. Ulrich wie an den Dienstbesprechungen der Pfarrstelleninhaber teil, um diese Verbindung zwischen Ortskirchengemeinde und landeskirchlicher Leitungsebene bewusst aufrecht zu erhalten und zu pflegen. Ziel ist die öffentliche Ablesbarkeit des Zusammenhanges zwischen parochialem und überparochialem Dienst. Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe sind dabei immer mehr als nur die Repräsentantinnen und Repräsentanten der Gemeindegemeinschaft auf der Ebene eines Kirchenkreises.

d) für die II. Ausbildungsphase zum

¹³ Kritisch zu beurteilen ist dabei vor allem die in städtischen Verhältnissen zu beobachtende Tendenz, ursprünglich für den Sitz des Dekans bzw. der Dekanin vorgesehene Pfarrhäuser aufzugeben, wie dies zum Beispiel in Nürnberg (aus Kostengründen) mit der Aufgabe des traditionellen bisherigen Wohnsitzes des Stadtdekans unterhalb der Nürnberger Burg und dessen Umzug in ein Reihenhäuser am Stadtrand erfolgt ist.

Pfarrberuf (Vikariat und Predigerseminar) und die Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA)

Insgesamt ist die Ausbildung zum Pfarrberuf von ihrer immer noch dominanten Fixierung auf das gemeindegemeinschaftliche Christentum zu befreien. Kritische Anfragen sind daher an das immer noch vorherrschende Ausbildungsleitbild »Gemeindepfarramt« zu richten, das konsequent durch das Leitbild »Pfarrer/in in der Volkskirche« zu ersetzen wäre. Pfarrerinnen und Pfarrer üben einen verbindenden Schlüsselberuf in den und für die drei Dimensionen des privaten, gemeindegemeinschaftlichen wie öffentlichen Christentums in der modernen Volkskirche aus und haben diesen drei Dimensionen von der Plattform der Ortskirchengemeinde aus gleichmäßige Aufmerksamkeit durch ihre Arbeitsleistung zu schenken. Die Zeit der berufspraktischen Ausbildung nach dem Studium hat daher in erster Linie diese volkskirchliche Perspektive in die personal im Studium der Theologie angeeigneten Traditionen- und Bildungsbestände zu integrieren, bevor sie sich mit der Gemeindegemeinschaftlichkeit als einer der drei Dimensionen bevorzugt auseinandersetzt.

Über Jahrzehnte hinweg – seit der Einführung des mentorierten Phasen in der Kirchengemeinde begleitenden Kurssystems – wurde jedoch in den deutschen Predigerseminaren vorrangig auf das Leitbild des Gemeindepfarrers bzw. der Gemeindepfarrerinnen für das sogenannte gemeindegemeinschaftliche Segment der Volkskirche hin ausgebildet. Studienleiter und Studienleiterinnen wie Rektorinnen und Rektoren wurden nahezu ausschließlich danach ausgewählt, ob sie bewährte und erfahrene Gemeindepfarrer waren. Praktisch-theologische Theorieansätze sind daher in Folge von ihnen zumeist auch lediglich unter dem Aspekt der Eignung für das gemeindegemeinschaftliche Leben rezipiert worden, was eine nicht unbedenkliche wissenschaftliche Engführung des Predigerseminarbetriebs wie des Zweiten Theologischen Exams zur Folge hatte. Der anstehende Paradigmenwech-

sel besteht meines Erachtens in der Ausbildung für das Pfarramt in der Ortskirchengemeinde als Plattform oder »Drehscheibe« der gesamten Volkskirche, unter Einschluss der Sensibilität für unterschiedliche Frömmigkeitsstile, die in der Volkskirche begegnen.¹⁴

Erforderlich ist in Verbindung mit diesem Paradigmenwechsel in der Zweiten Ausbildungsphase auch eine Neukonzeption der bisherigen Fortbildung in den ersten Amtsjahren, welche die Zeit des sog. Probendienstes nach dem Vikariat begleitet und bisher in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern deutlich auf die persönliche Stabilisierung von pastoralen Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern angesichts der aktuellen kirchengemeindlichen An- und Herausforderungen zielt. Sie ist meines Erachtens deutlicher als dritte Qualifikationsphase zu verstehen, die auf der Basis eines bestandenen Zweiten Theologischen Examens, das die grundlegende Qualifikation für die Ausübung des Pfarrberufs in der Volkskirche bescheinigt, eine weitere Spezialisierung etwa analog zur Facharztausbildung in der Medizin vornimmt und auch für den Pfarrdienst in der Ortskirchengemeinde eine gewisse berufliche Spezialisierung als zu erwerbende Voraussetzung vorsieht. Ähnlich hat hier zum Beispiel auch eine entsprechende, in dieser Phase zu verortende Seelsorgeausbildung oder die gezielte fachliche Vorbereitung für den Dienst auf einer zukünftigen Funktionsstelle ihren Ort. Erforderlich ist dazu jedoch, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst nicht vollumfänglich in eine Gemeindepfarrstelle eingewiesen werden, sondern durch entsprechende Aufgabenreduzierung wie persönliche Begleitung zum Beispiel in Gestalt von Supervision auch die entsprechenden Freiräume für ihre Weiterbildung erhalten. Das Studium diene damit dem Erwerb der grundlegenden theologischen Bildung, das Vikariat der Vorbereitung auf den Pfarrberuf der Volkskirche, die Fortbildung

¹⁴ Vgl. Eberhard Hauschildt, Zwei Kirchenfamilien im Protestantismus. Ein Beitrag zur Selbstwahrnehmung der protestantischen Großkirche im deutschen Sprachraum heute, in: Pastoraltheologie 105. 2016, S. 333-357.

in den ersten Amtsjahren schließlich der für jeden dauerhaften Einsatzbereich (einschließlich des klassischen Gemeindepfarramtes) erforderlichen vertieften Aus- und Weiterbildung. Die Zweite Ausbildungsphase könnte damit entlastet werden und sich auf die praxisbezogenen Basisanforderungen des evangelischen Pfarrberufs in der Volkskirche konzentrieren. Sie müsste nicht zugleich ausschließlich auf die Gemeindegemeinschaft als berufliches Einsatzfeld vorbereiten, könnte dadurch wertvolle Freiräume und vor allem die dadurch entstehende Chance einer stärkeren Vernetzung der Zweiten Phase mit der Theorie durch die Entlastung von dem engführenden Praxistauglichkeitskriterium gewinnen. Die Dritte Aus- bzw. verpflichtende Weiterbildungsphase wäre dann zugleich mit ersten Weichenstellungen in der landeskirchlichen Personalentwicklung verbunden und würde die Qualifikation für einen der jeweiligen Befähigung entsprechenden zielgerichteten Einsatz, auch im Gemeindepfarramt, vermitteln. Dem Vikariat könnte damit die Ausbildung unerschwerlich belastend Selbstverständlichkeit genommen werden, vollständig und ausreichend auf das Gemeindepfarramt vorbereiten zu müssen.

Unterstützt werden müsste das bisherige Vikariat dabei durch Sonder- bzw. Handlungsfeldvikariate als Teil des Vikariates zur Einübung in die gesamtkirchliche Verantwortung wie zur Rekrutierung des geeigneten Nachwuchses für übergemeindliche Stellenbesetzungen. Hierbei ist an das Beispiel der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit ihrem verpflichtenden, das Gemeindevikariat ergänzenden mehrmonatigen Spezialvikariat in einer kirchlichen Einrichtung oder Dienststelle zu erinnern. Dies wäre in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern eine konsequente Fortsetzung der verpflichtenden beiden Praktika im Studium, des Gemeinde- und Handlungsfeldpraktikums.

e) für eine zukünftige Landesstellenplanung

Entscheidend für eine zukünftige Landesstellenplanung ist die Arbeit an einer Bewusstseinsveränderung: Sie hat auf die Wahrnehmbarkeit der gesamten Volkskirche in der Ortskirchengemeinde zu zielen, auch und gerade im Sinne der Verantwortung. Dazu darf sich die Ortskirchengemeinde jedoch nicht mehr ausschließlich von der Gemeindegemeinschaft her verstehen. Zugleich steht auf landeskirchlicher Ebene die Zurücknahme des organisationalen Verständnisses der Kirche zugunsten einer Dienstleistungsorganisation für die zu einer Landeskirche zusammengeschlossenen Ortskirchengemeinden wie Funktionsgemeinden an. Daher ist die Forderung, zukünftig noch mehr finanzielle Mittel in die Hand der Ortskirchengemeinden zu geben, durch die Arbeit an der Haltung den Geldmitteln gegenüber in der Landessynode zu ersetzen. Es handelt sich immer um anvertrautes Geld der Ortskirchengemeinden, das weitgehend von diesen erwirtschaftet worden ist und im Umgang einer Haltung der Achtung und des Respektes bedarf.

Daher nochmals meine zentrale These: Dem Pfarrberuf ist die (gesamte) Volkskirche anvertraut, nicht nur die Gemeindegemeinschaft. Damit trägt der Kirchenvorstand vor Ort über die Schlüsselstellung des Pfarrberufs für die Volkskirche zugleich auch eine weit über die Gemeindegemeinschaft hinausreichende Verantwortung. Dem Kirchenvorstand ist zugleich auch die Sorge für die Volkskirche anvertraut. Dies ist vielen kirchlich Engagierten in keiner Weise bewusst. Ebenso wenig nehmen Pfarrerinnen und Pfarrer diese Verantwortung wahr, weil auch ihnen ihre eigene volksskirchliche Rolle überhaupt nicht bewusst ist und sie ihre volksskirchlichen Aufgaben zum Teil eher als Last und Abhaltung vom gemeindegemeinschaftlichen Arbeitsbereich empfinden. Oder: Sie diese aufgrund ihrer gemeindegemeinschaftlichen Frömmigkeitsprägung verdrängen. Eine sinnvolle Verhältnisbestimmung von pastoralem parochialen und übergemeindlichem Dienst hat daher bei der Ortskir-

chengemeinde im volkscirchlichen Verständnis anzusetzen und ist konsequent an die Ortskirchengemeinde zurückzubinden.

7. Zum Abschluss ein prüfender Blick in die Kirchenverfassung

Ein abschließender prüfender Blick in die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bestätigt meine These, dass eine sachgerechte Verhältnisbestimmung von parochialem und übergemeindlichem Dienst nur vom Verständnis der Ortsgemeinde aus als der grundlegenden Organisationsform der gegenwärtigen Volkskirche möglich ist. Die Kirchenverfassung definiert die Kirchengemeinde als Verwirklichung der gesamten Kirche vor Ort, ordnet bewusst die Einrichtungen und Dienste den Kirchengemeinden zu, betont die Verantwortung der Pfarrfrauen und Pfarrer für die Einheit der Gemeinde wie der Kirche und legt dem Pfarrberuf damit die Verpflichtung auf, die wechselseitige Zusammenarbeit der Kirchenmitglieder und kirchlichen Dienste zu fördern.

Artikel 2 der Kirchenverfassung bestimmt zunächst einmal grundlegend: »Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihre Kirchengemeinden, ihre Gesamtkirchengemeinden, ihre Dekanatsbezirke und ihre sonstigen Körperschaften, ihre Anstalten und Stiftungen sowie ihre Einrichtungen und Dienste bilden eine innere und äußere Einheit.«

Artikel 37 schließlich versteht die Einrichtungen und Dienste in Analogie zu den besonderen Gemeindeformen: »Dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen auch besondere Gemeindeformen, Gemeinschaften besonderer Frömmigkeitsprägung, Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften sowie Einrichtungen und Dienste.«

Artikel 38, 1 geht sodann davon aus, dass zur »Erfüllung des kirchlichen Auftrags [...] in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechtlich unselbständige und rechtlich selbständige Einrichtungen und Dienste« bestehen und dabei den Pfarrfrauen und Pfarrern eine besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der

Kirche nach Artikel 16 zukommt: »Pfarrer und Pfarrfrauen tragen im Besonderen die Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche in Lehre und Leben und fördern den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Kirchenmitglieder und kirchlichen Dienste.«

Artikel 20 bestimmt die Kirchengemeinde als Verwirklichung der gesamten Kirche vor Ort:

»(1) In der Kirchengemeinde verwirklicht sich Kirche Jesu Christi im örtlichen Bereich. (2) Die Kirchengemeinde ist eine örtlich bestimmte Gemeinschaft von Kirchenmitgliedern, die sich regelmäßig um Wort und Sakrament versammelt, und in der das Amt der Kirche ausgeübt wird.«

Es ist signifikant, dass die Kirchenverfassung die besonderen Gemeindeformen, die anerkannten Gemeinschaften wie die Einrichtungen und Dienste mittels einer Analogie zu den örtlichen Kirchengemeinden beschreibt. Die Kirchenverfassung geht davon aus, dass die örtliche Kirchengemeinde

die grundlegende Organisationsgestalt der Kirche darstellt und ihr gerade deshalb in der gegenwärtigen Volkskirche eine besondere Verantwortung auch für die sogenannten übergemeindlichen Dienste zukommt. Diese dürfen bei einer zukünftigen Landesstellenplanung keinesfalls gegen sie ausgespielt werden, da die örtliche Kirchengemeinde als »Plattform« und »Drehscheibe« der modernen Volkskirche nur durch das ausgeglichene Miteinander der verschiedenen Funktionen und Kontexte des evangelischen Pfarrberufs ihre Verantwortung und Funktion als Vollform von Kirche erfüllen und ihren Mitgliedern und deren unterschiedlichem Partizipations- und Verbundenheitsverhalten gerecht werden kann.

*Prof. Dr. Klaus Raschzok
Lehrstuhlinhaber für Praktische Theologie an der Augustana-Hochschule Neuendettelsau und Vorsitzender des Grundfragenausschusses der Landessynode der ELKB, Neuendettelsau*

„... dafür braucht es Gemeinden“

Neue Erkenntnisse aus Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen

Die Reformation und die Kirchengemeinde – 500 Jahre einer höchst widerspruchsvollen Entwicklung. Das gilt zumindest, wenn man einen Blick auf die Entwicklung der lutherischen Kirchen wirft. Da stehen zu Beginn bei Martin Luther revolutionäre Thesen von einer Kirche, die ihre Basis in den sich selbst organisierenden, ja im Grunde genommen genossenschaftlich organisierten, Kirchengemeinden hat. In denen sich die Menschen als Priester und Priesterinnen ihresgleichen versammeln und einen oder eine der ihnen damit beauftragen, kontinuierlich das Evangelium auszulegen und die Sakramente zu spenden. Keine heilige Hierarchie und kein sakraler Überbau mehr. Die Bauern forderten gar, dass sie ihre Pastoren selbst wählen könnten. Die Kirche als Gemeinschaft von Menschen mit Gott. Es waren genau diese Gedanken, die Luther im Volk äußerst populär machten und zu-

mindest in den ersten Jahren aus der Reformation eine wirkliche Volksbewegung erwachsen ließen. Aber dann kamen ganz andere Entwicklungen. Nüchtern gesagt: die Kirche wurde verstaatlicht. Kein Vertrauen mehr in die Basis. Landesherren übernehmen die Kirche in ihre Obhut, bereichern sich dabei an den Kirchengütern und stehen nun selbst an der Spitze der Kirche, die etwas verkündigen soll was durchaus in Distanz zu staatlicher Gewalt steht: das Reich Gottes. Spätestens mit der Abkehr von den Bauern 1525 – unter Legitimierung ihrer Abschichtung – ist die Reformation keine Volksbewegung mehr. Seitdem ist eine Kirchengemeinde zumindest immer auch eine abhängige Filiale; in der Wahrnehmung vieler gesteuert „von denen da oben“. Viele Entwicklungen hat es gegeben in den fünfhundert Jahren. Aber eines unser Probleme bleibt, dass das „Oben und Unten“ immer noch